

Geschäftsverzeichnissnr. 6533
Entscheid Nr. 124/2017 vom 19. Oktober 2017

**ENTSCHEIDSAUSZUG**

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, in Verbindung mit den Artikeln 60, 62 und 64 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten Zentren für Schülerbetreuung, gestellt vom Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2016 in Sachen der VoG « Sint-Jozefsschool Hoevenzavel » gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 8. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 § 2 des Schulpaktgesetzes in Verbindung mit den Artikeln 60, 62 und 64 des Dekrets [der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991] über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten Zentren für Schülerbetreuung gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass es ausgeschlossen ist, dass die Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens den Arbeitsvertrag mit ihren Personalmitgliedern außerhalb der Regelung der vorerwähnten Artikel beenden können, durch Anwendung der Regeln des Arbeitsrechts, durch Anwendung der Artikel 1142, 1184 und 1780 [des Zivilgesetzbuches]? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen, in Verbindung mit den Artikeln 60, 62 und 64 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten Zentren für Schülerbetreuung, mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung vereinbar sei, « dahin ausgelegt, dass es ausgeschlossen ist, dass die Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens den Arbeitsvertrag mit ihren Personalmitgliedern außerhalb der Regelung der vorerwähnten Artikel beenden können, durch Anwendung der Regeln des Arbeitsrechts, durch Anwendung der Artikel 1142, 1184 und 1780 [des Zivilgesetzbuches] ».

B.2.1. Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen bestimmt:

« § 2. Wenn das Arbeitsgericht in einem formell rechtskräftigen Urteil oder Entscheidung erkennt, dass eine Entscheidung eines Organisationsträgers des freien subventionierten Unterrichtswesens zur Beendigung oder Verringerung des Auftrags eines durch ihn endgültig ernannten Personalmitglieds im Widerspruch zum Dekret über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts steht, erhält dieses Personalmitglied die Gehaltszulage für die Gesamtheit oder einen Teil des Auftrags, der ihm entzogen wurde, so als ob es weiter im aktiven Dienst geblieben wäre, und verliert der Organisationsträger die

Gehaltszulage für die Gesamtheit oder einen Teil der Stelle, solange er die Stelle einem anderen nicht anspruchsberechtigten Personalmitglied zuteilt.

Diese Bestimmung ist auch wirksam, wenn die Beschwerdekammer im Sinne von Artikel 69 des Dekrets über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts die Entlassung eines endgültig ernannten Personalmitglieds durch den Organisationsträger infolge einer Disziplinarmaßnahme für nichtig erklärt.

Diese Bestimmung ist auch wirksam, wenn das Beschwerdekollegium im Sinne von Artikel 47*septiesdecies* des Dekrets über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts eine der Evaluierungen mit einer abschließenden Bewertung 'unzureichend', die zur Entlassung eines endgültig ernannten Personalmitglieds geführt hat, gemäß Kapitel *Vter* desselben Dekrets für nichtig erklärt hat.

Der Verlust der Gehaltszulage für eine Stelle endet für den Organisationsträger:

1. entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die regelwidrige Handlung durch den Organisationsträger berichtigt wurde;
2. oder wenn derselbe oder ein anderer Organisationsträger das benachteiligte Personalmitglied mit dessen Einverständnis übernimmt;
3. oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das benachteiligte Personalmitglied sich ohne triftigen Grund weigert, eine durch denselben Organisationsträger oder einen anderen Organisationsträger angebotene Stelle im selben Amt mit derselben statutarischen Situation anzunehmen;
4. oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das benachteiligte Personalmitglied sich aus Gründen, die der Streitsache fremd sind, in den Bedingungen für das Ausscheiden aus dem Amt befindet.

Die Gehaltszulage, die während des Zeitraums zwischen der unrechtmäßigen Entlassung und dem Zeitpunkt der Zustellung des Urteils oder des Entscheids an die für den Unterricht zuständigen Dienste der Flämischen Regierung oder der Entscheidung der vorstehend angeführten Beschwerdekammern oder des vorstehend angeführten Beschwerdekollegiums dem Organisationsträger gewährt wurde, wird von diesem Organisationsträger zurückgefordert und wird anschließend dem zu Unrecht entlassenen Personalmitglied gewährt.

Ab der oben angeführten Zustellung zahlen die für den Unterricht zuständigen Dienste der Flämischen Regierung die Gehaltszulage direkt dem zu Unrecht entlassenen Personalmitglied bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der vier oben erwähnten Bedingungen erfüllt ist ».

B.2.2. Die Artikel 60, 62 und 64 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus gewisser Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten Zentren für Schülerbetreuung (nachstehend: « Rechtsstatusdekret vom 27. März 1991 ») bestimmen:

« Art. 60. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 in Bezug auf die Beendigung der zeitweiligen Einstellung wird ein zeitweilig eingestelltes oder ein endgültig ernanntes

Personalmitglied, sofern es nicht anders festgelegt ist und ohne Kündigung aus seinem Amt entlassen:

1. wenn es nicht mehr die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

a) Bürger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sein, vorbehaltlich einer durch die Flämische Regierung zu erteilenden Befreiung;

b) die bürgerlichen und politischen Rechte genießen, vorbehaltlich einer durch die Flämische Regierung zu erteilenden Befreiung, die mit der Befreiung im Sinne von a) einhergeht;

c) die Wehrdienstverpflichtungen erfüllen;

2. wenn es nach einer erlaubten Abwesenheit ohne triftigen Grund, außer im Falle höherer Gewalt, seinen Dienst nicht wieder aufnimmt und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Kalendertagen abwesend bleibt;

3. wenn es ohne triftigen Grund seine Stelle verlässt und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Kalendertagen abwesend bleibt;

4. wenn es sich in den Fällen befindet, in denen die Anwendung der Zivilgesetze und der Strafgesetze das Ausscheiden aus dem Amt zur Folge hat;

5. wenn es sich nach der Erschöpfung des Verfahrens weigert, einen festgestellten und aufrechterhaltenen Zustand der Unvereinbarkeit zu beenden;

6. wenn sie zur endgültigen vorzeitigen Pension aus Gesundheitsgründen oder wegen körperlicher Untauglichkeit zugelassen werden;

7. wenn es sich nach der Rückruf in den aktiven Dienst ohne triftigen Grund weigert, die durch den Organisationsträger zugeteilte Stelle zu bekleiden;

8. [...]

9. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Organisationsträger, auf Antrag der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der zuständigen Instanz der nichtkonfessionellen Sittenlehre, den Auftrag der Lehrkraft für den weltanschaulichen Unterricht beendet;

10. ab dem Zeitpunkt, zu dem für das Personalmitglied, das in einem Anwerbungsamt zeitweilig eingestellt ist für eine bestimmte Dauer oder zeitweilig eingestellt ist in einem Auswahl- oder Beförderungsamte, die Bedingungen für eine Entlassung in Anwendung von Artikel 47*quaterdecies*, 47*quinqüesdecies* oder Artikel 47*sexiesdecies* § 3 erfüllt sind;

11. ab dem Zeitpunkt, zu dem für das endgültig ernannte Personalmitglied oder das zeitweilig für eine durchgehende Dauer eingestellte Personalmitglied die Bedingungen für eine Entlassung in Anwendung von Artikel 47*terdecies*, 47*quinqüesdecies* oder Artikel 47*sexiesdecies* § 1 erfüllt sind ».

« Art. 62. Für die endgültig ernannten Personalmitglieder und für die zeitweilig für eine durchgehende Dauer eingestellten Personalmitglieder führen ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Amt:

1. die freiwillige Entlassung. Außer wenn im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Frist vereinbart wird, darf das Personalmitglied seinen Dienst erst nach der Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens fünfzehn Kalendertagen verlassen;

2. das Erreichen der Altersgrenze;

3. die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst infolge einer Disziplinarmaßnahme gemäß Artikel 64 Nr. 6 oder Nr. 7;

4. die endgültige Pensionierung;

5. das Ende der Verlängerung der Einstellung gemäß Absatz 2 dieses Artikels.

In Abweichung von Nr. 2 ist das Erreichen der Altersgrenze kein Anlass zum Ausscheiden aus dem Amt, wenn das betreffende Personalmitglied und sein Organisationsträger vereinbaren, die Einstellung zu verlängern.

Eine solche Verlängerung ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

1. die Verlängerung gilt jeweils für die Dauer von höchstens einem Schuljahr;

2. in der Einrichtung, in der das Personalmitglied eingestellt bleibt, wurde oder wird zu diesem Zeitpunkt kein Personalmitglied zur Disposition gestellt wegen des Fehlens einer Stelle im gleichen Amt gemäß der Regelung über die Zurdispositionstellung wegen des Fehlens einer Stelle, der Neuzuweisung und der Wiedereinsetzung, außer wenn dieses Personalmitglied in eine freie Stelle wiedereingesetzt werden kann ».

« Art. 64. Im Fall der Nichterfüllung ihrer Pflichten kann den Personalmitgliedern eine der nachstehenden Sanktionen auferlegt werden:

1. Verweis;

2. ein Gehaltskürzung;

3. die Suspendierung als Disziplinarmaßnahme;

4. die Zurdispositionstellung als Disziplinarmaßnahme;

5. die Rückkehr zur zeitweiligen Einstellung für das Personalmitglied, das in einem Anwerbungsamt endgültig ernannt ist, die Zurückstufung im Rang für das Personalmitglied, das in einem Auswahl- oder Beförderungsamt endgültig ernannt ist, oder der Aufschub der endgültigen Ernennung für eine bestimmte Dauer für das Personalmitglied, das für eine durchgehende Dauer eingestellt ist. Die Zurückstufung im Rang gilt nicht für Personalmitglieder der Dienste für pädagogische Begleitung;

6. die Entlassung. Je nach der Art der Gründe, aus denen eine Entlassung erteilt wird, kann der Organisationsträger beschließen, dass diese Entlassung für eine, mehrere oder alle ihre Einrichtungen oder Zentren gilt;

7. die Entfernung aus dem Dienst. Je nach der Art der Gründe, aus denen die Entfernung aus dem Dienst vorgenommen wird, kann der Organisationsträger beschließen, dass die Entfernung aus dem Dienst für eine, mehrere oder alle ihre Einrichtungen oder Zentren gilt.

Eine Disziplinarmaßnahme ist endgültig, wenn die für das Einreichen einer Beschwerde vorgesehene Frist abgelaufen ist, nachdem über eine Beschwerde eine endgültige Entscheidung getroffen wurde.

Wenn es sich um eine Lehrkraft des weltanschaulichen Unterrichts handelt, kann die Disziplinarstrafe nur auf Vorschlag oder mit dem Einverständnis der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre auferlegt werden ».

B.3.1. Die Streitsache vor dem vorliegenden Richter betrifft die Rückforderung einer Gehaltszulage, die von einem Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens durch die Flämische Gemeinschaft für ein endgültig ernanntes Personalmitglied gewährt wurde, nachdem der Arbeitsgerichtshof endgültig festgestellt hat, dass die Entlassung dieses endgültig ernannten Personalmitglieds unrechtmäßig war. Der vorliegende Richter braucht sich daher nicht zur Unrechtmäßigkeit der Entlassung zu äußern, die bereits endgültig in einem vorherigen Gerichtsverfahren festgestellt wurde.

Die Vorabentscheidungsfrage wurde gestellt auf Ersuchen der klagenden Partei vor dem vorliegenden Richter. In der Vorlageentscheidung wird jedoch nicht auf die Artikel 60, 62 und 64 des Rechtsstatusdekrets vom 27. März 1991 verwiesen, in denen die Umstände festgelegt sind, unter denen ein Personalmitglied des subventionierten Unterrichts aus seinem Amt entlassen werden kann. Die Anwendung des allgemeinen Arbeitsrechts oder der Artikel 1142, 1184 und 1780 des Zivilgesetzbuches steht ebenfalls nicht zur Debatte. Diese Bestimmungen waren gemäß den beim Gerichtshof eingereichten Dokumenten zwar Bestandteil der Rechtssache, die zuvor vor den Arbeitsgerichten anhängig gemacht wurde und bei denen die Ordnungsmäßigkeit der Entlassung angefochten wurde, doch es ist nicht ersichtlich, dass sie auch in diesem Verfahren betroffen sind. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hingegen hervor, dass sich der vorliegende Richter ausschließlich zu der Gehaltszulage äußern muss, die der Organisationsträger aufgrund des fraglichen Artikels 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 verliert infolge der Entlassung, die durch ein Arbeitsgericht durch eine formell rechtskräftige Entscheidung für unrechtmäßig befunden wurde. Die Streitsache vor dem vorliegenden Richter betrifft insbesondere die Rückforderung der Gehaltszulage, die dem Organisationsträger durch die Flämische Gemeinschaft für das zu Unrecht entlassene Personalmitglied gezahlt wurde.

Insofern der Gerichtshof zur Unmöglichkeit für die Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens, ihre Personalmitglieder außerhalb der Anwendung der Artikel 60, 62 und 64 des Rechtsstatusdekrets vom 27. März 1991 und in Anwendung des allgemeinen Arbeitsrechts und der Artikel 1142, 1184 und 1780 des Zivilgesetzbuches zu entlassen, befragt wird, ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht sachdienlich zur Lösung der Streitsache vor dem vorlegenden Richter.

B.3.2. Der Gerichtshof bezieht die Artikel 60, 62 und 64 des Rechtsstatusdekrets vom 27. März 1991 folglich nicht in seine Untersuchung ein.

B.4. Wie die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft bemerken, wird im Wortlaut der Frage und der Begründung der Vorlageentscheidung keineswegs angeführt, zwischen welchen Kategorien von Personen der fragliche Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 einen Behandlungsunterschied einführen würde und worin die vermeintliche Diskriminierung bestehen würde.

Die Vorabentscheidungsfrage ist folglich unzulässig, insofern ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird.

B.5.1. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft erfordere die Vorabentscheidungsfrage ebenfalls keine Antwort, insofern der Gerichtshof zu einem vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung befragt werde, da der vorlegende Richter nicht darlege, auf welche Weise durch die fragliche Bestimmung gegen diese Norm verstoßen worden sei.

B.5.2. Aus dem Ausgangsverfahren geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage so verstanden werden kann, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit des fraglichen Artikels 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 mit der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit befragt wird, insofern durch die fragliche Bestimmung dem Organisationsträger eine Gehaltszulage für die Stelle eines unrechtmäßig entlassenen Personalmitglieds entzogen werde und somit die Freiheit der Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens, ihr Personal auszuwählen, verletzt werde.

B.5.3. Aufgrund des fraglichen Artikels 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 erhält ein endgültig ernanntes Personalmitglied eines Organisationsträgers des freien subventionierten Unterrichtswesens, das gemäß einem formell rechtskräftigen Urteil eines Arbeitsgerichts oder Entscheidung eines Arbeitsgerichtshofes unrechtmäßig entlassen wurde, die Gehaltszulage der Flämischen Regierung für die Gesamtheit oder einen Teil des Auftrags, der ihm entzogen wurde, so als ob es weiter im aktiven Dienst geblieben wäre. Gleichzeitig verliert der

betreffende Organisationsträger die Gehaltszulage für die Gesamtheit oder einen Teil dieser Stelle, solange er die Stelle einem anderen anspruchsberechtigten Personalmitglied zuteilt.

Diese Bestimmung wird wirksam durch die Zustellung des Urteils oder Entscheids an die zuständigen Dienste der Flämischen Regierung. Die Gehaltszulage, die dem Organisationsträger während des Zeitraums zwischen der unrechtmäßigen Entlassung und dieser Zustellung gewährt wurde, wird von diesem Organisationsträger zurückgefordert und sodann dem unrechtmäßig entlassenen Personalmitglied zuerkannt. Ab dieser Zustellung zahlen die Dienste der Flämischen Regierung die Gehaltszulage direkt an das unrechtmäßig entlassene Personalmitglied.

Die Gewährung der Gehaltszulage an das entlassene Personalmitglied und der Verlust dieser Gehaltszulage durch den Organisationsträger enden beide, wenn die regelwidrige Handlung durch den Organisationsträger berichtigt wurde, derselbe oder ein anderer Organisationsträger das benachteiligte Personalmitglied mit dessen Einverständnis übernimmt, das benachteiligte Personalmitglied sich ohne triftigen Grund weigert, eine durch denselben Organisationsträger oder einen anderen Organisationsträger angebotene Stelle im selben Amt und im selben statutarischen Stand anzunehmen oder das benachteiligte Personalmitglied sich aus Gründen, die der Streitsache fremd sind, in den Bedingungen für das Ausscheiden aus dem Amt befindet.

B.5.4. Der fragliche Artikel 28 § 2, der durch Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 1989 eingeführt und durch Artikel VI.1 des Dekrets vom 13. Juli 2007 ersetzt wurde, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Bei der Ausarbeitung eines Statuts für die Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts ist als Referenzkader Artikel 17 § 4 [nunmehr Artikel 24 § 4] der Verfassung zu verwenden. Ein wichtiger Aspekt dieser Gleichheit ist die Durchsetzbarkeit des Statuts für die Personalmitglieder.

Im offiziellen Unterrichtswesen (offizieller subventionierter und Gemeinschaftsunterricht) ist bei einer Streitsache über die Anwendung des Statuts schließlich der Staatsrat zuständig.

Wenn der Staatsrat auf Antrag des benachteiligten Personalmitglieds diese Entlassung, die eine einseitige administrative Rechtshandlung ist, als unrechtmäßig für nichtig erklärt, hat dieser Entscheid Rückwirkung bis zum Zeitpunkt der Annahme dieser Entscheidung, mit anderen Wörtern eine Nichtigerklärung *ab initio*. Diese Entlassung hat im Grunde nicht bestanden. Es erfolgt also eine effektive Wiedereingliederung des zu Unrecht entlassenen Personalmitglieds.

Im freien subventionierten Unterrichtswesen ist das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, auch nach dem Inkrafttreten des Statuts, vertraglicher Art. Bei einer unrechtmäßigen Entlassung kann der Organisationsträger höchstens zum Schadenersatz



verurteilt werden. Im heutigen Stand ist eine Wiedereingliederung des Personalmitglieds unmöglich.

Folglich besteht ein deutlicher Unterschied in der Rechtsstellung zwischen den Personalmitgliedern des freien Unterrichtswesens und denjenigen des offiziellen Unterrichtswesens, insbesondere in Bezug auf einen der grundlegendsten Aspekte des Statuts, nämlich seine Durchsetzbarkeit.

[...]

Durch den vorliegenden Artikel wird diese Ungleichheit behoben » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1988-1989, Nr. 222/1, SS. 15-16).

B.6. Der Gerichtshof muss beurteilen, ob der fragliche Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung verstößt, indem dadurch dem Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens eine Gehaltszulage entzogen wird für die Stelle eines Personalmitglieds, das gemäß einem formell rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts oder Entscheid des Arbeitsgerichtshofes unrechtmäßig entlassen wurde.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.7.1. Artikel 24 § 1 der Verfassung besagt, dass das Unterrichtswesen frei ist. Diese Unterrichtsfreiheit setzt voraus, dass die Organisationsträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Subventionierung durch die Gemeinschaft haben können. Das Recht auf Subventionierung ist einerseits durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionen mit Anforderungen im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse zu verbinden, unter anderem denjenigen eines Qualitätsunterrichts und der Einhaltung von Normen in Bezug auf die Schulpopulation, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufträge der Gemeinschaft zu verteilen, begrenzt. Für die Unterrichtsfreiheit gibt es daher Grenzen, und sie verhindert nicht, dass der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und die Subventionierung auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken. Derartige Maßnahmen können als solche nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn sich herausstellen sollte, dass die konkreten Einschränkungen dieser Freiheit nicht adäquat wären oder nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen würden.

B.7.2. Die Unterrichtsfreiheit impliziert die Freiheit für den Organisationsträger, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtszielsetzungen beschäftigt wird. Die Wahlfreiheit wirkt sich deshalb auf das Arbeitsverhältnis zwischen diesem Organisationsträger und seinem Personal aus. Die

Unterrichtsfreiheit verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber Einschränkungen daran vornimmt, insbesondere, um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten, unter der Bedingung, dass diese Einschränkungen vernünftigerweise gerechtfertigt sind und verhältnismäßig sind zum Ziel und zu den Folgen der Maßnahme.

B.7.3. Die Unterrichtsfreiheit kann nicht getrennt von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien betrachtet werden, darunter der in Artikel 24 § 4 gewährleistete Grundsatz der Gleichbehandlung der Unterrichtseinrichtungen und ihrer Personalmitglieder.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung beinhaltet eine Einschränkung der freien Personalauswahl, insofern dadurch eine finanzielle Sanktion mit einer unrechtmäßigen Entlassung eines endgültig ernannten Personalmitglieds durch einen Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens verbunden wird, insbesondere indem diesem Organisationsträger eine Gehaltszulage für diese Stelle entzogen wird, solange er die Stelle einem anderen nicht anspruchsberechtigten Personalmitglied zuteilt.

Aus den in B.5.4 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Maßnahme spezifisch darauf ausgerichtet ist, einen Unterschied in der Rechtsstellung zwischen den Personalmitgliedern des offiziellen Unterrichtswesens und denjenigen des freien subventionierten Unterrichtswesens zu beheben hinsichtlich der Durchsetzbarkeit ihres Statuts. Dieser Behandlungsunterschied ist die Folge der unterschiedlichen juristischen Beschaffenheit der Organisationsträger, die im offiziellen Unterrichtswesen öffentlich-rechtliche und im freien subventionierten Unterrichtswesen privatrechtliche Einrichtungen oder juristische Personen sind. Der Unterschied in der Durchsetzbarkeit ihres Statuts besteht darin, dass die Personalmitglieder des offiziellen Unterrichtswesens ihre Entlassung bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anfechten müssen, die die Entlassungsentscheidung rückwirkend für nichtig erklären kann, was die Verpflichtung für den Organisationsträger beinhaltet, das betreffende Personalmitglied wieder einzugliedern, während die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens ihre Entlassung bei dem Arbeitsgericht anfechten müssen, was Anlass zu einem Schadenersatz, jedoch nicht zu einer Verpflichtung der Wiedereingliederung geben kann.

Der Gesetzgeber wollte durch die fragliche Bestimmung diesen Unterschied in der Durchsetzbarkeit des Statuts beheben, indem er für das freie subventionierte Unterrichtswesen eine « indirekte Verpflichtung zur Wiedereingliederung durch die weitere Gewährung der Gehaltszulagen an das zu Unrecht entlassene Personalmitglied nach einem Urteil eines Arbeitsgerichts » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1988-1989, Nr. 222/1, S. 16) vorsah.

B.8.2. Die fragliche Maßnahme dient folglich dazu, die Gleichbehandlung der Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, so wie sie durch Artikel 24 § 4 der Verfassung gewährleistet wird, zu verwirklichen. Sie kann folglich nicht als ein Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit betrachtet werden, außer wenn sich herausstellen sollte, dass die konkreten Einschränkungen, die durch die fragliche Bestimmung für diese Freiheit vorgenommen werden, nicht vernünftig gerechtfertigt wären.

B.8.3. Der Dekretgeber darf finanzielle Sanktionen mit der Nichteinhaltung der zwingenden Dekretsbestimmungen, die das Statut ihrer Personalmitglieder regeln, durch die Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens verbinden. Dabei entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, eine Rückforderung und eine Einbehaltung einer Gehaltszulage für eine Stelle, aus der ein endgültig ernanntes Personalmitglied auf unrechtmäßige Weise entlassen wurde, vorzusehen, wobei diese Gehaltszulage direkt dem unrechtmäßig entlassenen Personalmitglied gewährt wird. Diese Maßnahme hat somit zur Folge, dass der Organisationsträger finanziell für die unrechtmäßige Beendigung einer endgültigen Ernennung verantwortlich gemacht wird, während die Rechtsstellung des endgültig ernannten Personalmitglieds des freien subventionierten Unterrichtswesens gefestigt wird.

Dieser Verlust der Gehaltszulage ist nur wirksam, insofern das Arbeitsgericht geurteilt hat, dass die Entlassung des endgültig ernannten Personalmitglieds unrechtmäßig ist. Außerdem kann der Organisationsträger selbst dem Verlust der Gehaltszulage ein Ende setzen, nämlich indem er die regelwidrige Handlung berichtigt oder dem betreffenden Personalmitglied eine Stelle im selben Amt mit derselben statutarischen Situation anbietet.

B.8.4. Die fragliche Maßnahme beeinträchtigt nicht auf unverhältnismäßige Weise die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 1 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot